

XII ZB 280/15 - Umgangsrecht des biologischen Vaters

Die beharrliche Weigerung der rechtlichen Eltern genügt nicht, um ein [Umgangsrecht](#) abzulehnen

Der u.a. für das Familienrecht zuständige XII. Zivilsenat hat entschieden, dass die beharrliche Weigerung der rechtlichen Eltern, einen Umgang ihres Kindes mit seinem leiblichen Vater zuzulassen, allein nicht genügt, um ein [Umgangsrecht](#) abzulehnen.

Aus der Beziehung des aus Nigeria stammenden Antragstellers mit einer verheirateten Frau sind die Ende 2005 geborenen Zwillinge hervorgegangen. Die [Mutter](#) lebt bereits seit August 2005 wieder mit ihrem Ehemann und den Kindern zusammen, darunter auch die im Jahr 1996, 1998 und 2000 geborenen, gemeinsamen Kinder der Eheleute. Der mittlerweile in Spanien lebende Antragsteller beehrte seit der [Geburt](#) der Zwillinge Umgang mit ihnen, was die [Mutter](#) und ihr Ehemann wiederholt abgelehnt haben. Im Januar 2006 leitete der Antragsteller das erste Umgangsrechtsverfahren ein. Nachdem das Familiengericht Umgangkontakte angeordnet hatte, hob das Oberlandesgericht diese Entscheidung auf, weil ein [Umgangsrecht](#) des biologischen Vaters, der nicht in einer sozial-familiären Beziehung zu dem Kind stehe oder gestanden habe, nicht vorgesehen sei. Die [Verfassungsbeschwerde](#) des Antragstellers blieb erfolglos. Schließlich stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit Urteil vom 21. Dezember 2010 (FamRZ 2011, 269) fest, dass die Versagung jeglichen Umgangs ohne eine Prüfung der Frage, ob ein solcher Umgang dem Kindeswohl dienlich wäre, eine Verletzung von [Art. 8 EMRK](#)* darstelle. Daraufhin hat der Antragsteller im März 2011 erneut eine Umgangsregelung beantragt. Während das [Amtsgericht](#) wiederum einen monatlichen, begleiteten Umgang angeordnet hatte, hat das Oberlandesgericht auf die Beschwerde der rechtlichen Eltern den Umgangsrechtsantrag zurückgewiesen.

Der Senat hat die Entscheidung des Oberlandesgerichts auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers aufgehoben. Solange die [Vaterschaft](#) eines anderen Mannes besteht – hier des Ehemanns, der die rechtliche [Vaterschaft](#) gemäß § [1592 Nr. 1 BGB](#) erlangt hat, weil er zum Zeitpunkt der [Geburt](#) der Zwillinge mit der [Mutter](#) verheiratet war – hat der leibliche Vater, der ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat, gemäß § [1686a BGB](#) Abs. 1 Nr. 1 ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient. Diese Neuregelung ist mit Wirkung vom 13. Juli 2013 in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt worden. Grund hierfür war die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zuvor u.a. auch in dem den Antragsteller betreffenden Verfahren festgestellte Verletzung von [Art. 8 EMRK](#).

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts beruht auf unzureichenden Ermittlungen. Das folgt bereits daraus, dass die Eltern sich geweigert haben, die Kinder über ihre wahre [Abstammung](#) zu unterrichten, die Sachverständigen den Kindern deshalb vorgetäuscht haben, das Gutachten im Rahmen der Zwillingsforschung zu erstellen und die Gerichte die zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits neun Jahre alten Kinder nicht angehört haben. Der Senat hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass nicht nur das Familiengrundrecht aus [Art. 6 GG](#) Abs. 1, sondern auch das von [Art. 6 GG](#) Abs. 2 Satz 1 geschützte Elternrecht, über die Information des Kindes hinsichtlich seiner wahren [Abstammung](#) zu [bestimmen](#), grundsätzlich in den Fällen eingeschränkt ist, in denen der leibliche Vater ein [Umgangsrecht](#) nach § [1686a BGB](#) begehrt. Das Kind ist vor einer Anhörung bzw. einer etwaigen Begutachtung bei entsprechender Reife über seine wahre [Abstammung](#) zu unterrichten, sofern ein Umgang nicht bereits aus anderen, nicht unmittelbar das Kind betreffenden Gründen ausscheidet. Weigern sich die rechtlichen Eltern, dies selbst zu tun, steht es im [Ermessen](#) des Tatrichters, in welcher Art und Weise er für eine entsprechende Information des Kindes Sorge trägt. Ist einziger Grund für das Scheitern des Umgangs die ablehnende Haltung der

rechtlichen Eltern und die damit einhergehende Befürchtung, dass diese mit einer Umgangsregelung psychisch überfordert wären und dadurch mittelbar das Kindeswohl beeinträchtigt wäre, sind zudem strenge Anforderungen an die entsprechenden Feststellungen zu stellen.

BGH-Beschluss vom 5. Oktober 2016 - [XII ZB 280/15](#); [BGH PM 194/2016](#)

Vorinstanzen:

AG Baden-Baden – Beschluss vom 8. März 2013 – 6 F 80/11

OLG Karlsruhe – Beschluss vom 1. Juni 2015 – 20 UF 63/13